

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Juli 1994

155. Stück

505. Bundesgesetz: Hauptwohnsitzgesetz
(NR: GP XVIII RV 1334 AB 1608 S. 168. BR: AB 4818 S. 588.)

505. Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht
- § 3 Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung
- § 4 Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung
- § 5 Unterkunft in Beherbergungsbetrieben
- § 6 Besondere Meldepflicht
- § 7 Erfüllung der Meldepflicht
- § 8 Besondere Pflichten des Unterkunftgebers
- § 9 Meldezettel
- § 10 Gästebattsammlung
- § 11 Änderung von Meldedaten
- § 12 Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

- § 13 Meldebehörden
- § 14 Melderegister
- § 15 Berichtigung des Melderegisters
- § 16 Zentrales Melderegister
- § 16 a Wanderungsstatistik

- § 17 Reklamationsverfahren
- § 18 Meldeauskunft
- § 19 Meldebestätigung
- § 20 Sonstige Übermittlungen
- § 21 Allgemeine oder teilweise Neumeldung

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 24 Verweisungen
- § 25 Vollziehung

2. § 1 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) **Unterkunftgeber** ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(3) **Beherbergungsbetriebe** sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) **Wohnungen** sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(5) **Meldedaten** sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

(6) Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbeurteilung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

3. § 2 lautet:

„Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pflinglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.“

3 a. § 3 Abs. 2, Schlußsatz lautet:

„War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten. Die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses braucht erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber die Meldezettel unterschrieben hat (§ 8).“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen; die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses darf jedoch nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben. In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann die Behörde für die von ihr ausgefertigten Meldezettel Abweichungen hinsichtlich der Form festlegen.“

5 a. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Gästeblattsammlung unbewirtschafteter Schutzhütten.“

6. § 11 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuankündigung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist. Bei der Ummeldung zum neuen Hauptwohnsitz hat der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen.

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

6 a. An § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Meldebehörden das Melderegister automationsunterstützt führen, darf nicht vorgese-

hen werden, daß die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; bei Bundespolizeidirektionen darf überdies die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der Gesamtmenge nach einem bestimmten Religionsbekenntnis nicht vorgesehen werden.“

7. § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten.“

8. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hierfür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.“

9. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.“

10. § 15 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, daß ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt

seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt, für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

(7) Ist ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet, so hat er seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft, an der er sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet hat. An den anderen Unterkünften ist er durch den Sicherheitsdirektor, sofern die betroffenen Gemeinden nicht im selben Bundesland liegen, durch den Bundesminister für Inneres von Amts wegen umzumelden; Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Weisung an die betroffene Meldebehörde, ihr Melderegister zu berichtigen, zugleich mit der Verständigung des Betroffenen zu ergehen hat. Gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors ist eine Berufung nicht zulässig.“

11. § 16 lautet:

„Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftsperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach den Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbarer Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftsperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.

(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.“

12. Der § 17 des Meldegesetzes 1991 in der Stammfassung wird samt Überschrift zum § 16 a.

13. § 17 lautet:

„Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 wird das Verfahren jedoch vom Bundesminister für Inneres geführt, wenn sich die beiden betroffenen Gemeinden in verschiedenen Bundesländern befinden.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hiebei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeholt werden.

(4) Wird der Hauptwohnsitz des Betroffenen aufgehoben, so ist diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) Gegen den Bescheid können die Bürgermeister, die im Verfahren Parteienstellung hatten,

Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

14. Im § 18 Abs. 2 wird als dritter Satz eingefügt:

„Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden.“

15. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf, oder besteht in bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: ‚Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor‘ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs. 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.“

16. In § 20 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs. 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt.“

17. Nach § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgesellschaften bekannt haben. Eine Verknüpfungsanfrage nach einem bestimmten Religionsbekenntnis darf nur auf Grund eines entsprechenden Verlangens verarbeitet werden.“

18. In § 20 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8 und an die Stelle der darin zitierten Ziffer „6“ tritt die Ziffer „7“

19. In § 22 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Wortes „Meldedaten“ das Wort „Identitätsdaten“

20. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder“

21. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die der Anlage B in der Stammfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der

Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz.“

22. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs. 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft.“

23. § 25 lautet:

„Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

24. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Meldezettel		Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>		
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD GRAD (abgekürzt)	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
VORNAMEN lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)	Religionsbekenntnis	
Familienname vor der ersten Eheschließung	STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> anderer Staat (Name) →	
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr Staatsbürgerschaft auch laut Geburtsurkunde), Bundesland bzw. Staat (Ausland)	
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)		
UNTERKUNFT	Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.	
HAUPTWOHNSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Postleitzahl Ortsgemeinde	
Wenn ja, BISHERIGER HAUPTWOHNSITZ	Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.	
Allfällige weitere Wohnsitze	Postleitzahl Ortsgemeinde Staat, falls Ausland	
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)	Postleitzahl, Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)	
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)	Raum für behördliche Vermerke ANGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift) ABGEMELDET am (Amtsstampiglie, Unterschrift)	
Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)		

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von **drei Tagen ab Beziehen** der Unterkunft, eine **Abmeldung** innerhalb von **drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der **Anmeldung** benötigen Sie **folgende Dokumente**:
 - **Amtliche Urkunden**, aus denen **Familien- und Vornamen, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit** des Unterkunftnehmers hervorgehen, zB **Reisepaß + Geburtsurkunde**;
 - **Unterkunftnehmer**, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): **Reisedokument (zB Reisepaß)**;
 - eine **Bestätigung über die erfolgte Abmeldung** von der bisherigen Unterkunft **oder** über die **aufrechte Anmeldung** an der bisherigen Unterkunft (= **Meldezeitel**); wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist dort **vor Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes** eine Ummeldung erforderlich.
3. Für den **Inhalt des Meldezettels** ist, unabhängig davon, wer den Meldezeitel ausfüllt, immer **der Meldepflichtige verantwortlich**. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezeitel auf **Vollständigkeit und Richtigkeit** der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr **Hauptwohnsitz** ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum **Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als **Hauptwohnsitz** zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende **Naheverhältnis** haben.
Für den „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ sind vor allem folgende **Bestimmungskriterien** maßgeblich: **Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.**
Der **Hauptwohnsitz** ist für die Eintragung in die „**Bundes-Wählervidenz**“ sowie für verschiedene andere **Rechtsbereiche (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe)** maßgeblich.
5. **Bewahren Sie bitte die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezeitel sorgfältig auf.** Sie benötigen diese bei **vielfältigen Gelegenheiten**, insbesondere bei der **Abmeldung** und der **Neuanmeldung** (im Falle eines **Wohnungswechsels**).
6. Bedenken Sie bitte, daß eine **Änderung des Hauptwohnsitzes** oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere **Mitteilungspflichten (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden)** begründen kann.

25. Die Anlage B entspricht folgendem Muster:

Gästebblatt		KENNZAHL		Name des Beherbergungsbetriebes	
Lfd. Nr.		FAMILIENNAME		Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)	
VORNAME		GEBURTSDATUM		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich BERUF	
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)		STAATSANGEHÖRIGKEIT			
HAUPTWOHSITZ		Straße/Gasse/Platz		Staat	
EHEGATTE		Postleitzahl		Ortsgemeinde	
KIND(ER)		Vorname, Geburtsjahr		Tag Monat Jahr	
		Vorname, Geburtsjahr		ANKUNFT am	
		Vorname, Geburtsjahr		ABREISE am	
		Vorname, Geburtsjahr		Unterschrift des Meldepflichtigen	
Bei REISEGRUPPEN		Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter)		Aufgliederung nach Herkunftsland	
		Anzahl		Anzahl	
		Herkunftsland		Herkunftsland	
		Anzahl		Anzahl	
		Herkunftsland		Herkunftsland	
		Anzahl		Anzahl	
		Herkunftsland		Herkunftsland	

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 321/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet :

„(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 5.

4. § 2 a Abs. 1 lautet:

„(1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Dem Antrag, der ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, gestellt werden kann, sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen.“

5. § 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des Zentralen Melderegisters (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991) verknüpft werden.“

Artikel III

Das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist und ihren Haupt-

wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat.“

3 a. (Verfassungsbestimmung) § 6 wird aufgehoben.

4. § 6 lautet:

„§ 6. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

5. In der Anlage 2 wird im ersten Satz der Bestätigung der Gemeinde die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel IV

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 — NRWO, BGBl. Nr. 471, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199) im Gebiet der Republik ihren Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der im Ausland lebenden Staatsbürger, die am Zähltag in der Wählerevidenz eingetragen waren, ist durch die Zahl 183 zu teilen.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 24 Abs. 2 und 3 entfallen, die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 4.

4. Im § 108 Abs. 2 lit. c wird die Verweisung „§ 107 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 107 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 5 wird aufgehoben.

1 a. § 5 lautet:

„§ 5. Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer

Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat.“

2. Im § 6 Abs. 3 lit. a wird der Begriff „ordentlichen Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel VI

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.“

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 entfällt, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 4.

4. § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

5. § 6 a Abs. 2 bis 4 entfallen, der Abs. 5 erhält die Bezeichnung 2.

6. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel VII

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 521/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 entfällt Abs. 1 und im bisherigen Abs. 2 die Absatzbezeichnung.

2. Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Für Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

4. (Verfassungsbestimmung) § 41 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt.“

Artikel VIII

Anpassungsbestimmungen und Inkrafttreten

1. In Bundesgesetzen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

2. Sofern in Bundesgesetzen auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

3. In § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993, entfällt der Klammerausdruck „(§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311)“

4. Der Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt den Begriff „Wohnsitz“ in § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972.

5. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Z 4 am 1. Jänner 1995 in Kraft. Die §§ 16, 17 und 23 Abs. 2 zweiter Satz des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 520/1993, treten mit 1. Jänner 1994 außer Kraft.

6. Mit der Vollziehung dieses Artikels ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister betraut.

Klestil

Vranitzky